

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 418/11 B

L 31 R 34/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 RJ 308/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. September 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.9.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger macht zum einen eine fehlerhafte Beweismwürdigung des LSG geltend und rügt damit einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Dies gilt ausnahmslos, unabhängig von der Art oder Schwere des angeblich fehlerhaften Verhaltens des Berufungsgerichts.
- 8 Zum anderen rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG.



- 9 Hierzu trägt er vor, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG die Durchführung weiterer medizinischer Ermittlungen in psychosomatischer Hinsicht auch unter Einbeziehung von psychosomatischen Testverfahren und wegen des Schweregrades der hier zu beurteilenden Erkrankung die Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens beantragt zu haben.
- 10 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht nicht schlüssig bezeichnet.
- 11 Der Kläger hat bereits nicht aufgezeigt, einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt zu haben. Ein Beweis Antrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen oder eine andere Diagnosestellung zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht. Denn Merkmal eines Beweis Antrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger benennt in seinem Antrag weder eine konkrete, bisher nicht geklärte Erkrankung noch welchen Einfluss diese auf sein Leistungsvermögen haben soll.
- 12 Überdies hat er nicht ausreichend dargetan, weshalb sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den abgelehnten Beweis zu erheben. Hierzu hätte der Kläger näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen. Dies wäre etwa der Fall gewesen, wenn die vorliegenden Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthielten, von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgingen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde der Gutachter bestünden (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN). Derartiges hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 13 Nach der Beschwerdebegründung hat das LSG den Sachverhalt auf Grund der im Rahmen der Amtsermittlung eingeholten Gutachten, insbesondere auf Grund des Gutachtens des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. L. als geklärt angesehen. Dass diese Gutachten im genannten Sinne fehlerhaft seien oder Zweifel an der Kompetenz der Sachverständigen bestehe, hat der Kläger nicht dargetan. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich vielmehr auf die Behauptung, Dr. T. habe die von den Vorgutachtern gestellte Diagnose "neurotische Depression" widerlegt und eine mittelgradige depressive Störung nach ICD 10 F33.1 festgestellt, die in Komorbidität mit einem chronischen Schmerzsyndrom, Alkoholmissbrauch bzw Alkoholabhängigkeit zu beurteilen sei. Nach den sozialmedizinischen Gutachterkriterien des VDR bestehe bei einer "mittelgradigen depressiven Symptomatik" nicht nur Arbeitsunfähigkeit. Vielmehr könne es unter bestimmten



Voraussetzungen zu einer qualitativen und quantitativen Leistungsminderung kommen. Die bloße Behauptung des Bestehens einer anderen Diagnose und deren angeblicher Einfluss auf das Leistungsvermögen unter Zugrundelegung abstrakter Kriterien können indes nicht die erforderliche Auseinandersetzung mit den erhobenen Befunden der vorliegenden Sachverständigengutachten ersetzen und erst recht nicht deren angebliche Fehlerhaftigkeit belegen.

- 14 Der Kläger sieht ferner eine Verletzung des § 103 SGG darin, dass das LSG seinem mit Schriftsatz vom 27.6.2011 gestellten Antrag nicht gefolgt sei, alle beteiligten Gutachter zur mündlichen Verhandlung zu laden, um ggf ihre Gutachten zu erläutern.
- 15 Auch mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß dargelegt. Es fehlt insoweit an der Bezeichnung eines bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags.
- 16 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten wie dem Kläger regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Dass er den mit Schriftsatz vom 27.6.2011 gestellten Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe, hat der Kläger nicht vorgetragen. Aus diesem Grund ist ggf auch die sinngemäß gerügte Verletzung von § 411 Abs 4 ZPO nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 17 Der Kläger macht des Weiteren einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG geltend, den er in der Unterlassung weiterer medizinischer Ermittlungen sieht.
- 18 Eine Gehörsrüge, mit der letztlich wiederum ein Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht geltend gemacht wird, ist aber nur dann zulässig, wenn deren Verletzung ordnungsgemäß dargetan ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Eine Verletzung des § 103 SGG hat der Kläger aber nicht schlüssig aufgezeigt.
- 19 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).



20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)